

Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 14. 12. 1984

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 397

482. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Steinborn Quelle des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Brilon, Stadtteil Rösenbeck, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Rösenbeck)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Steinborn Quelle der Stadt Brilon im Stadtteil Rösenbeck, Hochsauerlandkreis, das Wasserschutzgebiet Rösenbeck festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkung Rösenbeck.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
– untere Wasserbehörde –
3. Stadtdirektor der Stadt Brilon.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig
- a) Bauvorhaben im Sinne der §§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes, wenn sie nicht an eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
 - b) das Errichten, Erweitern oder Nutzungsänderungen gewerblicher Anlagen,
 - c) das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, sofern dies nicht nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b verboten ist,
 - d) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Anlagen für den Schienenverkehr,
 - e) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
 - f) das Errichten oder Erweitern von Gärfuttersilos,
 - g) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen, die den Zustrom von Menschen fördern,
 - h) das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Unternehmungen,
 - i) das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - j) das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,

- k) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
 - l) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
 - m) das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
 - n) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
 - o) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - p) das Versickern oder Versenken von Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 - q) das Versenken oder Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
 - r) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - s) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, Meliorationen, sowie das Betreiben von Versorgungsleitungen wie Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - t) das Waschen, Schwemmen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern (Selbsttränkepumpen mit Ansaugschläuchen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - u) das Befördern wassergefährdender Stoffe in oberirdischen Rohrleitungen,
 - v) das ober- und unterirdische Lagern wassergefährdender Stoffe über 300 l.
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung, wenn sie nicht an eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
 - b) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren ohne ordnungsgemäße Abwasser- und Dungbeseitigung,
 - c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 sind nicht verboten),
 - d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
 - e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),

- f) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Tankstellen,
- g) das Errichten oder Erweitern von Fischteichanlagen mit Zufütterung,
- h) das Vergraben von Tierleichen,
- i) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenbehandlungsmittel, tierische Exkremente, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver, Schlachtabfälle und Konfiskate aus Schlachtungen,
- j) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- k) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen sowie das Aufbringen von Klärschlamm,
 - 1) außerhalb der Vegetationszeit,
 - 2) wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden,
 - 3) auf gefrorenem Boden,
 - 4) wenn die Abschwemmung in Richtung Wassergewinnungsanlage zu besorgen ist.

Die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten.

- l) das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht verboten),
- m) das Verwenden chemischer Mittel zur Pflanzenbehandlung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung „in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- n) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- o) das Durchführen von Ölwechsellern auf nicht befestigten Flächen,
- q) das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 (2) Buchstabe k durchgeführt wird.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wirtschaftswegen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- b) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
- c) das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Zone I und II erhalten, sowie die Anlage offener Gräben mit Fließrichtung zur Zone I.

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind (das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wirtschafts-

- wegen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht verboten),
- b) darüber hinaus alle weiteren Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
- c) die ober- oder unterirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht — wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77), vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung

gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 10. 12. 1984

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 400

483. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Oberveischede des Wasserbeschaffungsverbandes Oberveischede in der Gemarkung Rhode, Flur 5, 32 und 38 der Stadt Olpe im Kreis Olpe (Wasserschutzgebietsverordnung Oberveischede)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewin-

nungsanlage Oberveischede ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Flur 5, 32 und 38 der Gemarkung Rhode in der Stadt Olpe.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— obere Wasserbehörde —
2. Oberkreisdirektor des Kreises Olpe
— untere Wasserbehörde —
3. Stadtdirektor der Stadt Olpe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- d) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- e) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- f) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpenanlagen sind nicht genehmigungspflichtig),